

**Netznutzungspreise gültig ab 1. Januar 2018**  
**Gebühr GTH - Gewerbe und Industrie mit Leistungspreisverrechnung**  
 Mittelspannungs-Stromkunden mit eigener Transformatorenstation

Produkt		GT-H Energiebezug ab 100'000 kWh pro Jahr	
		exkl. MWST	inkl. MWST
Netznutzung	Grundpreis* Pro Zähler und Monat	CHF/Mt.	
		60.00	64.62
	Leistungspreis Pro Zähler und Monat	CHF/kW	
		7.50	8.08
	Arbeitspreis Hochtarif (HT)	Rp./kWh	
		2.60	2.80
	Arbeitspreis Niedertarif (NT)	Rp./kWh	
		2.10	2.26
	Blindleistung	Rp./kvarh	
		4.50	4.85
Bundesabgaben	Systemdienstleistungen swissgrid (SDL)	Rp./kWh	
	zur Förderung erneuerbarer Energie sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	0.32	0.34
Abgaben Stadt	Kommunale Abgaben	Rp./kWh	
		0.60	0.65
Total Hochtarif (HT) (Netz und Abgaben)		Rp./kWh	
		5.82	6.27
Total Niedertarif (NT) (Netz und Abgaben)		Rp./kWh	
		5.32	5.73

\* Messkosten siehe allgemeine Bestimmungen Lastgangmessung.

## Allgemeine Bestimmungen

### Bundesabgaben Systemdienstleistungen swissgrid (SDL)

Die Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft swissgrid werden den Kunden direkt pro kWh verrechnet. Darin enthalten sind die Kosten für die Reservehaltung, den Messdatenaustausch, etc.

### Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energie sowie zum Schutz der Gewässer und Fische

Mit Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes per 1. Januar 2018 wird das bis anhin bekannte System der kostendeckenden Einspeisevergütung in ein kostenorientiertes Einspeisevergütungssystem (KEV) mit Direktvermarktung umgewandelt. Die KEV ist ein Instrument des Bundes, das zur Förderung der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien eingesetzt wird. Finanziert wird die KEV durch einen Zuschlag auf das Höchstspannungsnetz, das von allen Stromkonsumentinnen und -konsumenten pro verbrauchte Kilowattstunde bezahlt wird.

### Abgaben Stadt

Sie bestehen aus den kommunalen Abgaben sowie dem Deckungsbeitrag für die Kosten an die öffentliche Beleuchtung. Diese Abgabe wird jährlich vom Stadtrat festgelegt.

### Blindenergie

Das Werk behält sich vor, den Blindenergiebezug (kvarh) zu messen. Ist er grösser als 43 % ( $\cos \phi = 0,92$ ) des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges (kWh), so wird der Mehrverbrauch mit Rp. 4.5 (Rp. 4.85 inkl. MWST) pro Blindkilowattstunde (kvarh) verrechnet.

### Lastgangmessung

Der Kunde kann, sofern von der Gesetzgeberin nicht vorgeschrieben, für die Messung der Energie und Netznutzung die Montage und den Betrieb eines Lastgangzählers verlangen. **Der monatliche Messkostenbeitrag pro Zählerkreis beträgt CHF 43.00 (CHF 46.31 inkl. MWST) und für die Kommunikation CHF 10.00 (CHF 10.77 inkl. MWST).** Die Kosten für die Montage und Inbetriebsetzung werden dem Kunden, nach Aufwand, separat verrechnet (ca. CHF 900.00 exkl. MWST). Wünscht ein Kunde zusätzlich einen separaten Web-Zugang für die Abfrage der Messdaten oder Auskunft über historische Messdaten, sofern vorhanden, werden diese Kosten separat verrechnet.

### Leistungspreis

Die Registrierung des Leistungsmaximums erfolgt durch einen Zähler mit Leistungsmessung. Es werden mindestens 2 kW pro Monat und Zähler in Rechnung gestellt. Für die Berechnung des Leistungspreises gilt die monatliche Belastung. Für Zähler mit Chipkarte wird eine Gebühr von CHF 3.00 (CHF 3.23 inkl. MWST) pro Monat erhoben.

### Leistungspreis und Energieverbrauch bei Leerstand

Eine minimale Leistung von 2 kW pro Monat und der Energieverbrauch in leerstehenden Gewerberäumen werden dem Eigentümer der Liegenschaft belastet, solange ein Zähler montiert ist. Der Eigentümer kann die Demontage des Zählers verlangen. Für die Wiedermontage des Zählers werden CHF 50.00 (CHF 53.85 inkl. MWST) verrechnet.

### Grundpreis

Die monatlichen Kosten pro Messkreis betragen CHF 60.00 (CHF 64.62 inkl. MWST).

### Messung

Für die Messeinrichtungen stellt der Kunde den dafür erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung.

### Netznutzungsentgelt

Entgelt für die Netzbereitstellung und Netznutzung.

### Sperrzeiten

Die Benützungszeit für Verbrauchsapparate ist normalerweise nicht eingeschränkt. Sie kann auf Wunsch des Kunden während den Spitzenbelastungszeiten für grössere Apparate wie Heubelüftungen, Heugebläse, Bäckerei- und Konditoreiöfen sowie weitere Verbrauchsapparate eingeschränkt werden. In diesem Falle wird ein Drittel der Anschlussleistung der von der Sperrung betroffenen Apparate toleriert, von der gemessenen Gesamtleistung werden aber immer mindestens 60 % verrechnet.

### **Standortwechsel**

Melden Sie uns Ihren Umzug schriftlich bis spätestens 1 Woche vor dem Umzugstermin. Das lohnt sich: der Energieverbrauch Ihrer früheren Gewerberäume wird Ihnen bis zum ordentlichen Abmeldetermin verrechnet. Für ausserordentliche Zwischenablesungen werden CHF 20.00 (CHF 21.54 inkl. MWST) verrechnet.

### **Tarifzeiten**

Als Hochtarifzeiten (HT) gelten diejenigen der EKT AG, zur Zeit die Stunden **Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr** und am **Samstag von 07:00 bis 13:00 Uhr**. Als Niedertarifzeiten (NT) gelten die übrigen Stunden.

### **Weitere Bestimmungen**

An weiteren Bestimmungen sind zu beachten: Reglement der Regio Energie Amriswil (REA) für die Abgabe elektrischer Energie, Niederspannungsinstallations-Normen NIN2010 electrosuisse, EWN des Kantons Thurgau (Ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von Niederspannungsanlagen), Werkvorschriften der Regio Energie Amriswil (REA) und die Vorschriften des Feuerschutzamtes des Kantons Thurgau.

### **Widerstandsschweissmaschinen**

Für Widerstandsschweissmaschinen und Geräte mit kurzen Einschaltzeiten ab 10 kVA Leistungsaufnahme wird eine Grundtaxe von CHF 2.50 (CHF 2.69 inkl. MWST) pro kVA Nennleistung und Monat zusätzlich erhoben.

### **Zählerablesungen und Stromverrechnung**

Das Geschäftsjahr der Regio Energie Amriswil (REA) beginnt jeweils am 1. Januar. Die ordentliche Zählerablesung erfolgt monatlich mit anschliessender Rechnungsstellung.

### **Zahlungs- und Lieferbedingungen**

Die Mehrwertsteuer von zur Zeit 7.7 % wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen ist 30 Tage netto. Für den Versand einer zweiten Mahnung wird eine Administrationsgebühr von CHF 20.00 (CHF 21.54 inkl. MWST) erhoben. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen analog den Ansätzen der Stadt Amriswil verrechnet.

Diese Gebühren sind am 17. August 2017 durch den Verwaltungsrat der Regio Energie Amriswil (REA) genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2017.